



LEIBNIZSCHULE WIESBADEN
Gymnasium

Zietenring 9
65195 Wiesbaden

Schul- und Hausordnung

Fassung vom 25.02.2026



Wenn im folgenden Text der Begriff „Schüler“ verwendet wird, umschließt dieser „Schülerinnen und Schüler“. Entsprechendes gilt für alle Begriffe, die Personengruppen wie „Lehrer“, „Kollegen“ usw. beschreiben.

Achtung, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität sind für ein friedliches Schulleben unabdingbar. Sie verhindern die Diskriminierung von Mitmenschen auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion. Sie verhindern das Auftreten von Gewalt in körperlicher oder verbaler Form gegenüber Mitmenschen und Gewalt gegen Sachen (Eigentum von Mitmenschen, das Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände.)

Die Achtung vor dem Mitmenschen kommt z.B. in der Wahrung von Umgangsformen wie gegenseitiger Begrüßung, in der Sprache und in gegenseitiger Rücksichtnahme zum Ausdruck.

Toleranz äußert sich in der Duldung anderer Überzeugungen. Sie endet da, wo diese Überzeugungen ihrerseits unduldsam sind.

Gerechtigkeit setzt voraus, dass bei Fehlverhalten nicht vorschnell geurteilt, sondern nach den rechtlich vorgegebenen Grundsätzen verfahren wird.

Solidarität zeigt sich z.B. in Hilfsbereitschaft und im Eintreten für den anderen. Sie findet da ihre Grenzen, wo ein die Schulgemeinschaft störendes Verhalten oder Verstöße gegen Gesetze vorliegen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze führt dazu, dass andere nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden.

Die Schulgemeinde der Leibnizschule gibt sich die folgende Schul- und Hausordnung, um ein angenehmes und geordnetes Schulleben zu gewährleisten:

I. Teilnahme am Unterricht

1. Die **Schülerinnen und Schüler** besuchen den Unterricht und die Veranstaltungen der Schule **regelmäßig** und **pünktlich**. Von der Teilnahme am Unterricht kann ein Schüler/eine Schülerin in besonderen Fällen befreit werden. Die **Befreiung** setzt einen in der Regel schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten bzw. der/des volljährigen Schülers/in voraus.
2. Jede **Lehrkraft** kann in **Ausnahmefällen** die Schülerin/ den Schüler von ihrer Unterrichtsstunde beurlauben. Möchte eine Schülerin/ein Schüler unvorhergesehen beurlaubt werden (z.B. bei Unwohlsein), so meldet er/sie sich grundsätzlich außer bei der Fachlehrkraft zusätzlich im Sekretariat ab. Die **Klassenlehrkraft (Tutor/in)** kann Urlaub **bis zu zwei Tagen** erteilen, jedoch **nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien**.
3. **Längerer Urlaub** und Urlaub für Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitspflege erteilt auf **schriftlichen Antrag die Schulleitung**. Eine Beurlaubung in Verbindungen mit Ferien ist gemäß den rechtlichen Vorgaben nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet ausschließlich die Schulleitung. Alle Urlaubsanträge sind spätestens **4 Wochen vor Beginn** des beantragten Urlaubs der Schulleitung einzureichen. Soll die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt liegen, so ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Ferien zu beantragen.
4. Ist eine Schülerin/ ein Schüler **verhindert**, den Unterricht zu besuchen, so sind Grund und vermutliche Dauer des Versäumnisses der Klassenlehrkraft durch die Erziehungsberechtigten spätestens nach zwei Tagen mitzuteilen; bei der Rückkehr zum Unterricht ist eine schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten über Grund und Dauer des Versäumnisses vorzulegen. Falls erforderlich kann zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung angefordert werden.

Für das Fach **Sport** gilt eine gesonderte Regelung.

II. Der Unterricht

1. Das **Schulgrundstück** soll in der Regel nicht früher als 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn (8.00 Uhr) **betreten** werden. Schülerinnen und Schüler, die früher als 20 Minuten vor Schulbeginn in der Schule eintreffen oder nach Unterrichtsschluss auf Verkehrsmittel warten müssen, steht der Aufenthaltsraum (B005/006 im Hauptgebäude) zur Verfügung.

Ab 7.40 Uhr können sich die Schülerinnen und Schüler außer auf den Pausenhöfen auch im Flurbereich des Erdgeschosses des Hauptgebäudes (Platz vor der Haupttreppe bis zur Feuertür an Raum B007) und vor dem Lehrerzimmer von Gebäude II aufhalten. Die Aufsicht beginnt um 7.40 Uhr.

Die Klassenräume werden um 7.55 Uhr geöffnet.

2. **Fahrräder** sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen und zu sichern.
3. **Mopeds und Motorräder** der Schülerinnen und Schüler dürfen auf dem vorderen Schulhof links an der Gebäudewand, Kraftfahrzeuge der Schülerinnen und Schüler dürfen auf dem Schulgelände nicht abgestellt werden.
4. Der **Unterricht** beginnt und schließt **pünktlich**. Die Schülerinnen und Schüler gehen nach den akustischen bzw. optischen Signalen in ihre Klassen oder zu den Fachräumen bzw. der Turnhalle. Das Betreten der Fachräume und der Sporthalle ist allen Schülerinnen und Schülern nur in Gegenwart der Fachlehrkräfte gestattet.
5. Die Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird. Darüber hinaus wird eine **dem Unterricht angemessene Einstellung** erwartet. Diese kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im Unterricht grundsätzlich keine Kopfbedeckung getragen wird und sowohl das Essen als auch das Kauen von Kaugummi unterbleibt. In den naturwissenschaftlichen Fachräumen besteht aus Sicherheitsgründen ein generelles Verbot der Nahrungsaufnahme. In Klassenräumen ist das Trinken von Wasser und ungesüßtem Tee **mit Erlaubnis** der unterrichtenden Lehrkraft in angemessenem Rahmen erlaubt.
6. **Nach Unterrichtsschluss** sind die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die **Ablagen** unter den Tischen sind zu **leeren**. Die **Stühle** sind **hochzustellen** und **alle Fenster** zu **schließen**. Dafür ist ein von der Klassenleitung eingeteilter Ordnungsdienst verantwortlich.
7. Eine **Ausschmückung der Klassenräume** wird ausdrücklich gefördert. Beschädigungen sind zu vermeiden. Es dürfen aber keine Darstellungen ausgehängt werden, die gewaltverherrlichend, diskriminierend, volksverhetzend, sexistisch oder sittenwidrig sind, kommerzielle Werbung zum Ziel haben oder gegen Regeln des guten Geschmacks verstoßen. Diese Vorgaben werden von der Klassenleitung überprüft. In Zweifelsfällen

kann eine Verbindungslehrkraft zur Vermittlung angerufen werden. Die letzte Entscheidung hat die Schulleitung.

III. Pausen

1. In den **großen Pausen** begeben sich alle Schülerinnen und Schüler (Jahrgangsstufe 5 bis Jahrgangsstufe 13) auf den Schulhof. Für die Jahrgangsstufen 5 – 7 ist dies der Hof von Gebäude II, für die Jahrgangsstufen 8 – 13 der hintere Schulhof des Hauptgebäudes und für die Jahrgangsstufen 11 – 13 zusätzlich der vordere Hof des Hauptgebäudes. Auch der Flurbereich des Erdgeschosses im Hauptgebäude vom Foyer bis zum Raum B007 gilt als Pausenbereich. Die Gänge des ersten bis dritten Stockwerks sowie alle Bereiche, die nicht explizit als Aufenthaltsbereich ausgewiesen sind, sind von allen Schülerinnen und Schülern während der großen Pausen zu verlassen.
Für Regenpausen gelten besondere Regelungen.
2. Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I** können nur mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis der Erziehungsberechtigten das Schulgelände während der Unterrichtszeit verlassen. Die Gesamtkonferenz hat den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe auf Widerruf die Erlaubnis erteilt, das Schulgelände zu verlassen. Das Sportplatzgelände beim Neubau kann in den Pausen unter Aufsicht und in bestimmten Bereichen als Pausenhof geöffnet werden.
3. Die **Lehrkraft verlässt** den Klassenraum **zuletzt** und **schließt** ihn **ab**. Die Räume werden am Ende der Pause von der aufsichtführenden Lehrkraft wieder geöffnet. **Kurzpausen** von 5 Minuten dienen ggf. nur dem Wechsel des Unterrichtsraumes; die Schüler bleiben im Übrigen in ihren Klassenräumen.
4. Das **Rauchen** ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände untersagt.
5. Auf den Fluren und im Hof muss **alles unterbleiben**, was zu **Unfällen** und zu **Sachbeschädigungen** führen kann. Als Spielbälle dürfen außerhalb von Tischtennisbällen nur **Softbälle** benutzt werden.
6. Die Schule, sämtliche Einrichtungen und Anlagen sind in **ordentlichem Zustand** zu halten. Abfälle gehören in die Papierkörbe. Besprühen, Beschriften oder sonstiges Beschädigen von Mobiliar oder Wänden ist untersagt und wird ggf. strafrechtlich verfolgt. Ein **Ordnungsdienst** sorgt für die

Sauberkeit der Unterrichtsräume, des Gebäudes und der Anlagen. Die Organisation des Ordnungsdienstes wird durch die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schülerrat geregelt.

7. Der Aufenthalt im **Eingangsbereich des Neubaus** ist in den Pausen nur den Schülerinnen und Schülern gestattet, die selbst am Kiosk einkaufen wollen und sich in einer geordneten Warteschlange anstellen. Nach dem Kauf ist sofort der Pausenbereich aufzusuchen. Drängelnde Schülerinnen und Schüler gefährden andere und erschweren den Verkauf. Sie sind in der aktuellen Pause aus dem Eingangsbereich zu verweisen und können in schwereren Fällen bis auf weiteres vom Kauf am Kiosk ausgeschlossen werden. Die Klassenleitung ist zu informieren und entscheidet über Dauer und zusätzliche Maßnahmen.
8. **Warme Speisen**, die von außen in die Schule gebracht werden, dürfen nur im Aufenthaltsraum B005/006 des Hauptgebäudes verzehrt werden.

IV. Verlassen des Schulgeländes

1. **Verlassen Schülerinnen und Schüler** das Schulgelände, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
2. Schülerinnen und Schülern der **Oberstufe** ist es freigestellt, das Schulgelände in Zwischenstunden zu verlassen.
3. Der **Bürgersteig** vor der Schule und der jeweilige Eingangsbereich sowie die **Treppen** sind für den Passantenverkehr freizuhalten.
4. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen in **Zwischenstunden** das Schulgelände verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies im Einzelfall, d.h. jeweils für einen bestimmten Tag, **schriftlich** beantragen. Die Genehmigung erteilt die Klassenleitung durch Sichtvermerk auf dem Antrag.
5. In der **Mittagspause** gilt die Genehmigung zum Verlassen des Schulgeländes für alle Jahrgangsstufen grundsätzlich als erteilt, sofern eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten mitgeführt wird.
6. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen **5 bis 7** dürfen auf **direktem Wege** zwischen den Gebäuden wechseln

- **ohne Aufsicht und Genehmigung einer Lehrkraft** beim notwendigen Wechsel zum Unterricht im jeweils anderen Gebäude
 - **ohne Aufsicht und mit Genehmigung einer Lehrkraft** bei schulisch notwendigen Besorgungen oder Erledigungen (Bücherei, Sekretariat usw.).
5. **Schülerinnen und Schüler des Neubaus** müssen die **Mittagspause** im Neubau verbringen, es sei denn sie gehen geführt zum Mittagessen oder nehmen Essen in der Cafeteria B005/006 des Altbaus ein oder können eine von der Klassenleitung gegengezeichnete schriftliche Erlaubnis der Eltern zum Verlassen des Schulgeländes vorweisen.

V. Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände

1. Jede Lehrkraft nimmt auf dem Schulgelände grundsätzlich die **Aufsichtspflicht** wahr. Durch besonderen Plan sind vor Unterrichtsbeginn und während der großen Pausen zusätzliche Aufsichten eingeteilt.
2. Erscheint eine **Lehrkraft nicht pünktlich** zum Unterricht, so melden die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse dies nach 5 Minuten im Sekretariat.
3. **Ab Klasse 9** kann sich, sofern nicht besondere Gefährdungen zu erwarten sind, die Aufsicht auf allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentlich Überprüfung beschränken.
4. Eine **Aufsicht ist stets erforderlich** beim Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, im Fach Sport und bei Schulveranstaltungen, die mit besonderer Gefährdung verbunden sind.
5. Bei Schülerinnen und Schülern der **Oberstufe** sowie bei derer Volljährigkeit erstreckt sich die Aufsichtspflicht nur auf die in Ziffer 4 genannten Fälle.
6. a) Die Nutzung von Smartphones, Smartwatches und anderen elektronischen Geräten, die zur Kommunikation, Wiedergabe und Aufzeichnung dienen, ist für Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände der Leibnizschule während des Unterrichtsbetriebs grundsätzlich untersagt.

b) Diese Geräte können mitgeführt werden, sofern sie beim Betreten des Schulgrundstücks ausgeschaltet sind und nicht sichtbar in der Schultasche bzw. im Schulranzen getragen werden.

c) Über die Nutzung elektronischer Geräte im Unterricht entscheidet die Lehrkraft.

d) In begründeten Einzelfällen (z.B. aus medizinischen Gründen oder in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient), können die elektronischen Geräte genutzt werden.

e) Während schriftlicher Leistungsfeststellungen werden alle mitgeführten Geräte bei der Lehrkraft abgelegt. Die Lehrkraft kann darüber hinaus entscheiden, dass die mitgeführten Geräte ebenfalls im Unterricht abgelegt werden müssen.

7. a) In besonders ausgewiesenen Räumen und Bereichen ist zu vorgegebenen Zeiten der Gebrauch von Smartphones, Smartwatches und ähnlichen Geräten erlaubt, solange Andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Die schulische Nutzungsvereinbarung für digitale Endgeräte ist einzuhalten.

b) In folgenden Räumen bzw. Bereichen gilt die in 7a) genannte Ausnahmeregelung:

- in der Cafeteria (B005/006) – aber nur zu unterrichtlichen Zwecken und nicht während der Pausenzeiten,
- in der Schulbibliothek – nur zu unterrichtlichen Zwecken.

c) Bei einem Verstoß gegen diese Regeln kann das Gerät von einer Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat hinterlegt werden. Am Ende desselben Unterrichtstages kann das Gerät dort wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall erfolgt die Rückgabe durch die Schulleitung, ab dem dritten Verstoß nur durch Herausgabe an die Erziehungsberechtigten.

8. Feuerwerkskörper, Waffen und andere **gefährliche Gegenstände** dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Ebenso sind Skateboards u.ä. nicht erlaubt. Der Besitz von **Drogen** und der Umgang mit ihnen sind strafbar und können zur Verweisung von der Schule führen.

VI. Verhalten bei Alarm

Bei **Feueralarmzeichen** verlassen die Schülerinnen und Schüler das Gebäude auf den angegebenen Fluchtwegen und begeben sich zu den vorge-

sehenen Sammelplätzen. Fenster und Türen sind zu schließen (**nicht abschließen**). Die jeweilige Lehrkraft stellt anhand des Klassenbuchs die Vollzähligkeit fest und veranlasst eine Meldung bei der Schulleitung ((Hauptgebäude: im allgemeinen Ecke Georg-August-Straße/Eckernfördestraße; Gebäude II: Sportplatz am Eingang zum Kunstrasenplatz)).

VII. Schule und Elternhaus

Die Schule legt Wert auf einen engen **pädagogischen Kontakt** mit dem Elternhaus.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die Lehrkräfte in ihren Sprechstunden oder zu besonders vereinbarten Terminen zur Verfügung. Auf die Sprechzeiten ist zu achten, damit Störungen des Unterrichts unterbleiben. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird vorherige Anmeldung empfohlen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 05.07.1993 beschlossen; die Zustimmung des Schulelternbeirats erfolgte am 20.07.1993, die der Schülervertretung am 15.07.1993. Sie tritt am 01.08.1993 in Kraft.

Nach Anhörung und Beschluss der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats wurde sie durch Beschluss der Schulkonferenz am 16.10.2014 und zuletzt am 25.02.2026 geändert.

Ergänzungen:

Auf dem Schulgrundstück sind alle Arten von Challenges untersagt, die strafbare Handlungen sind und zu Verletzungen führen können.

..... Klasse der Leibnizschule
Name des Schülers / der Schülerin

Erklärung zur Schul- und Hausordnung der Leibnizschule

Ich habe die Schul- und Hausordnung der Leibnizschule erhalten.

Vom Inhalt habe ich Kenntnis genommen und ich erkenne die Schul- und Hausordnung an.

Datum:

.....
Unterschrift des Schülers / der Schülerin

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten